

Beschlussvorlage Samtgemeinde	Vorlage Nr.: 3507/2023			
Stellenausschreibung der Stelle einer Ersten Samtgemeinderätin / eines Ersten Samtgemeinderates				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Samtgemeindeausschuss	05.07.2023	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat	05.07.2023	öffentlich	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Die Stelle der Ersten Samtgemeinderätin*des Ersten Samtgemeinderates ist zum 01.05.2024 zu besetzen und wird mit anliegender Stellenausschreibung öffentlich ausgeschrieben.

Sachverhalt:

Wie bekannt ist, endet die Amtszeit des amtierenden Ersten Samtgemeinderates Herrn Andreas Güttler mit Ablauf des 30.04.2024.

Gem. § 109 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) stellt die Ausschreibung der Stelle eines*r Wahlbeamten*in den Regelfall für die Neubesetzung dieser Stelle dar.

Die öffentliche Ausschreibung hat den Sinn, einen möglichst großen Personenkreis anzusprechen, um eine echte Auswahl zu ermöglichen. Von diesem Grundsatz darf nur in den Fällen des § 109 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 NKomVG abgewichen werden. Hierbei bedarf die Wiederwahl des bisherigen Amtsinhabers nach Nr. 1 der einfachen und die Beabsichtigung nach Nr. 3, eine*n bestimmte*n Bewerber*in zu wählen, einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Rates. Nr. 2 kommt bei der Samtgemeinde Bersenbrück nicht zum Tragen.

Das Gesetz regelt im § 109 NKomVG vermeintlich nur, dass der Rat für den Beschluss über das Absehen von der Ausschreibung zuständig ist, nicht aber für den Beschluss über die Ausschreibung der Stelle. Da der Rat aber für personalrechtliche Maßnahmen insgesamt zuständig ist, sollte auch der Beschluss über die Ausschreibung und ihren Inhalt selbst vom Rat gefasst werden. Die diesbezüglich gefassten Beschlüsse, die nicht nur personalrechtliche Bedeutung haben, bedürfen der Vorbereitung durch den Samtgemeindeausschuss.

Die Bestimmung über die Art und Umfang der Ausschreibung ist der Vertretung überlassen. Die zu besetzende Stelle sollte jedoch so beschrieben werden, dass der Zweck der Ausschreibung erreicht wird, nämlich das Prinzip der Bestenauslese im

Sinne von Art. 33 Abs. 2 GG eingehalten werden kann.

Bei der Ausschreibung empfiehlt sich zudem, einen Vorbehalt für eine andere Aufgabenverteilung aufzunehmen, um der Berufung auf rechtliche Zusicherung eines bestimmten Aufgabenzuschnitts bei einer möglichen Neuorganisation der Verwaltung die Grundlage zu entziehen.

Die in der Ausschreibung genannte Bewerbungsfrist ist keine Ausschluss-, sondern nur eine Ordnungsfrist. Aus diesem Grunde kann jede bis zum Zeitpunkt der Wahl eingegangene Bewerbung berücksichtigt werden.

Als Qualifikation müssen die Beamten auf Zeit die für ihr Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen. Eine bestimmte Ausbildung und die Ablegung von Prüfungen sind nicht vorgeschrieben. Es muss aber, kommunalaufsichtlich und gerichtlich nachprüfbar, festgestellt werden können, dass der*die Bewerber*in sowohl über das fachliche Wissen als auch über das erprobte berufliche Können verfügt, die beide zusammen zur selbstverantwortlichen und einwandfreien Führung des zu übertragenden Amtes befähigen. Dazu setzt die Rechtsprechung insbesondere Verwaltungserfahrung voraus, die jedoch nicht in der Funktion eines*r hauptamtlichen Beamten*in erworben sein muss. Es reicht jedoch nicht aus, wenn man jahrelang Mitglied einer kommunalen Vertretung gewesen ist oder sogar einen Fraktionsvorsitz innehatte. Die Berücksichtigung einer parteipolitischen Anschauung darf den Grundsatz der Bestenauslese nicht durchbrechen.

Die Samtgemeinde Bersenbrück ist bemüht, den Anteil von Frauen in Führungspositionen zu erhöhen. Von daher sollten Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sein. Die Frage einer Unterrepräsentanz nach dem NGG stellt sich hier aber nicht, da es nur eine Stelle in dieser Besoldungsgruppe gibt.

Im Vorfeld wurden Angebote von externen Beratungsunternehmen eingeholt, die das Auswahlverfahren begleiten sollen. Dies ermöglicht eine transparente und unabhängige Beurteilung der Bewerber*innen. Hierbei hat sich herausgestellt, dass mit der NSI Consult Beratungs- und Servicegesellschaft mbH zusammengearbeitet werden soll. In ersten Gesprächen wurde in Zusammenarbeit mit der NSI Consult Beratungs- und Servicegesellschaft mbH die beigefügte Stellenausschreibung erarbeitet.

Damit eine Besetzung zum 01.05.2024 gewährleistet ist, sollte folgender Zeitplan eingehalten werden:

05.07.2023:	Beschlussfassung über die Stellenausschreibung, Ausschreibungsumfang
August bis 10.09.2023:	Stellenausschreibung
12.10.2023:	SGA Sitzung: Vorstellung NSI Consult Beratungs- und Servicegesellschaft mbH über den Ablauf des Assessment Centers
November:	Durchführung Assessment Center. Teilnahme der Fraktionsvorsitzenden, Gleichstellungsbeauftragte.
13.12.2023:	Wahl der neuen Ersten Samtgemeinderätin*des Ersten Samtgemeinderates

Die Verwaltung empfiehlt daher unter diesen Rahmenbedingungen die Ausschreibung mit der anliegenden Stellenausschreibung.

1. Finanzielle Auswirkungen

- Nein
- Ja

a) Gesamtkosten der Maßnahme: €

b) davon für den laufenden Haushalt vorgesehen: €

Betroffener Haushaltsbereich

- Ergebnishaushalt** **Finanzhaushalt/Investitionsprogramm**

Produktnummer/Projektnummer

Bezeichnung:

- Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr zur Verfügung.
- Den erforderlichen Mitteln stehen Einzahlungen/Erlöse zur Deckung gegenüber in Höhe von €
- Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr **nicht** zur Verfügung und müssen außer-/überplanmäßig bereitgestellt werden (Ausführungen zur Deckung sind der Begründung zu entnehmen).

c) Auswirkungen auf die mittelfristige Finanzplanung:

- Der Betrag ist jährlich wiederkehrend einzuplanen.
- Die Gesamtkosten von € beziehen sich auf die Jahre
- Es entstehen jährliche Folgekosten in Höhe von €
- Durch die Maßnahme werden jährliche Erträge erwartet in Höhe von €.

2. Klima- und nachhaltigkeitsrelevante Auswirkung

- Nein
- Ja

Begründung:

	Ziel	fördernd	kein Effekt	hemmend	Kurzbegründung/Anmerkungen
1	Keine Armut und kein Hunger (SDG 1 + 2)				

2	Gleichstellungspolitische Auswirkungen (SDG 5), Hochwertige Bildung für alle (SDG 4)				
3	Energie und Klimaschutz (SDG 7 + 13)				Entscheidungen werden systematisch auf klimarelevante und energierelevante Aspekte geprüft
4	Arbeit, Wirtschaft, Industrie und Infrastruktur (SDG 8 + 9)				
5	Nachhaltiger Konsum und Produktion, Gesundes Leben (SDG 12 + 3)				Beschaffungen und Konsumprodukte werden auf nachhaltige Kriterien geprüft.
6	Sauberes Wasser, Leben an Land (SDG 6 + 15)				
7	Nachhaltige Gemeinden, leistungsstarke Kommune, (SDG 11 + 16)				Durch den Nachhaltigkeitscheck wird die SG nachhaltiger. Die Leistungsfähigkeit steigt, da der Nachhaltigkeitscheck dazu beiträgt, zu besseren Entscheidungen zu kommen
8	Weniger Ungleichheiten, Kommunale Partnerschaften (SDG 10 + 17)				Kommunale Beschlüsse wirken sich auch auf die Region und seine Partnerschaften aus.

3. gleichstellungspolitische Auswirkung

Nein

Ja

Begründung: sh. Vorlage

Beteiligte Stellen:

Samtgemeindebürgermeister

gez. Wernke
Samtgemeindebürgermeister

gez. Droppelmann
Fachdienstleiter FD I

